

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 156

ausgegeben am 25. Mai 2010

---

## Verordnung

vom 18. Mai 2010

### **betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Haustechnik- und Spenglergewerbe**

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Die Verordnung vom 20. Januar 2009 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Haustechnik- und Spenglergewerbe, LGBL 2009 Nr. 61, wird wie folgt abgeändert:

##### **Anhang**

Der bisherige Anhang wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

## Lohn- und Protokollvereinbarung 2010 zum GAV Haustechnik- und Spenglergewerbe

### 1. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

	<b>Monteur 1 EFZ</b>	<b>Monteur 2a EBA</b>	<b>Monteur 2b angelernt</b>
<b>Monatslohn</b>			
Im 6. Jahr	CHF 4'650.00	---	---
Im 5. Jahr	CHF 4'500.00	---	---
Im 4. Jahr	CHF 4'350.00	CHF 4'050.00	CHF 3'800.00
Im 3. Jahr	CHF 4'200.00	CHF 3'900.00	CHF 3'700.00
Im 2. Jahr	CHF 4'050.00	CHF 3'750.00	CHF 3'600.00
Im 1. Jahr	CHF 3'900.00	CHF 3'600.00	CHF 3'500.00

Monats-Mindestlohn = inkl. Feiertags- und Ferienentschädigung

	<b>Monteur 1 EFZ</b>	<b>Monteur 2a EBA</b>	<b>Monteur 2b angelernt</b>
<b>Stundenlohn</b>			
Im 6. Jahr	CHF 25.00	---	---
Im 5. Jahr	CHF 24.00	---	---
Im 4. Jahr	CHF 23.50	CHF 21.50	CHF 20.50
Im 3. Jahr	CHF 22.50	CHF 21.00	CHF 20.00
Im 2. Jahr	CHF 21.50	CHF 20.00	CHF 19.50
Im 1. Jahr	CHF 21.00	CHF 19.50	CHF 19.00

Stunden-Mindestlohn = Bruttolohn ohne Feiertags- (3 %) und ohne Ferienentschädigung (8,3 %) und ohne Gratifikationsansprüche sowie Schlechtwetterentschädigung für Spengler.

Berechnung Monatslohn: Std.Lohn x Nettoarbeitszeit x 1.113 durch 12

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 durch Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.113

Monteur 1 EFZ: Arbeitnehmende mit liechtensteinischem oder gleichwertigem ausländischem Fähigkeitsausweis und in der Lage selbstständig zu arbeiten.

Monteur 2a EBA: Arbeitnehmende mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) in der Gebäudetechnikbranche, sowie Arbeitnehmende mit handwerklich/gewerblichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche.

Monteur 2b angelernt: Angelernte, unselbstständige Arbeitnehmende ohne Fähigkeitsausweis, die unter Anleitung einfache Arbeiten ausführen und das 20. Altersjahr erfüllt haben (auch Hilfsarbeiter).

Für Arbeitnehmende im ersten Jahr nach Lehrabschluss kann dieser Mindestlohn um maximal 15 % reduziert werden. Spätestens nach 5-jähriger Arbeit ist der Mindestlohn "Monteur 1" zu bezahlen. Für neu in die Branche eintretende Arbeitnehmende kann dieser Mindestlohn um max. 10 % reduziert werden. Spätestens nach 3-jähriger Arbeit in der Branche ist dieser Mindestlohn "Monteur 2" zu bezahlen.

## 2. 13. Monatslohn

Der 13. Monatslohn beträgt einen Monatslohn. Anspruch auf den 13. Monatslohn haben Arbeitnehmer, die mindestens 5 Monate im Dienste des Arbeitgebers gestanden sind.

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann der Anspruch auf den 13. Monatslohn gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
- unbewilligte Verlängerung der Ferien.

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann die Kürzung des 13. Monatslohnes zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstößen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden:

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- mehr als 3 Tage            5 %
- mehr als 6 Tage            10 %
- mehr als 10 Tage           20 %
- mehr als 15 Tage           30 %
- mehr als 20 Tage           50 %
- mehr als 30 Tage           100 %

## 3. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 22 Ferientage.

## 4. Mittagsentschädigung

Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum Domizil der Firma nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.--. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

## 5. Kilometergeldentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

## II.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Fürstliche Regierung:  
*gez. Dr. Klaus Tschütscher*  
Fürstlicher Regierungschef